

Stadt Sternberg

Vorlage - Nr.: BV-830/2019
Datum: 21.10.2019
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Beteiligte Gremien:

Sitzungsdatum	Gremium
06.11.2019	Haushalts- u. Finanzausschuss Sternberg
19.11.2019	Werkausschuss Sternberg
27.11.2019	Stadtvertretung Sternberg

1. Zuständige/federführende Abt.

Stadtwerke

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Sternberg beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg zum 01.01.2020.

Die aktuell gültigen Wassergebühren bleiben ab 01.01.2020 unverändert und werden hiermit bestätigt.

Begründung:

Am 05.03.2019 erteilten die Stadtwerke Sternberg der Kubus GmbH den Auftrag für die Kalkulationsfortschreibung der Wasser- und Abwassergebühren ab 2020. Nach Kommunalabgabengesetz (KAG) §6 Abs. 2d ist ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen, der bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse der Stadtwerke wiesen im Abwasserbereich in der letzten Kalkulationsperiode Kostenüberdeckungen aus, die im Rahmen der Kalkulationsfortschreibung aufgelöst wurden. Alleine für die Volleinleiter ist bei der Nachkalkulation ein Betrag von 560 T€ aufwandsmindernd für den Zeitraum 2020-2023 berücksichtigt worden.

Daraus ergibt sich die nachfolgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg (Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777), i. V. m. den §§ 1,2,6,9,15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V S. 146), und der Abwassersatzung der Stadt Sternberg vom 12.10.2004 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom _____ und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg erlassen:

I. Anschluss

§ 1. Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt Sternberg entsorgt das in ihrem Gebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser (zusammen Abwasser im Sinne des Landeswassergesetzes) in Trennkanalisation. Die Stadt Sternberg erhebt zur Deckung des Aufwandes für Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung
 - a) des Klärwerks,
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpwerken und Klärteichen, Druckentwässerungsanlagen,
 - c) von Straßenkanälen.
- (3) Der Anschlussbeitrag deckt nicht die Kosten für den Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen bzw. für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlussleitung zum Haus und Reinigungsschacht).
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2. Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwands nach § 1 Abs.2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder

- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
- c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des 1. Absatzes nicht erfüllt sind.
- (3) Wird eine bisher beitragsfreie Teilfläche eines Grundstückes mit einem Wohn-, Betriebs- oder Wirtschaftsgebäude bebaut, wird für diese Teilfläche der Betrag fällig, sobald der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung erfolgt ist, d.h., wenn Abwasser aus dem Gebäude in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird.
- (4) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Veranlagung durchgeführt. Die Beitragspflicht entsteht jedoch nur dann, wenn die Vorteilslage des Grundstückes gegeben ist und Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- (5) Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, zahlen zur Abdeckung des Vorteils der verbesserten Reinigung durch die neue oder erweiterte Kläranlage den Beitragssatz II.
- (6) Grundstücke im Sinne des 5. Absatzes zahlen den Beitragssatz III (Differenzbetrag zwischen Beitragssatz I und II), wenn das Kanalnetz an diesen Grundstücken erneuert wird.
- (7) Alle anderen beitragspflichtigen Grundstücke gem. Abs.1 zahlen den Beitragssatz I.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 3. Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage oder an die umgebauten, verbesserten, erweiterten oder erneuerten Anlagen oder Anlagenteile ermöglichen, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten Beitrags- und Gebührensatzung (§ 9 KAG).

§ 4. Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird für die Abwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je

Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Wenn bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 26.04. 1994 eine Gebäudehöhe von unter 2,40 m vorliegt, sie aber dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, gilt die historische Geschosshöhe als ein Vollgeschoss. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden auf volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a)- c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (Sportplätze, Campingplatz) 25 % der Grundstücksfläche; für Kleingärten und sonstige Erholungsgrundstücke 50 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2; höchstens jedoch die um 50 % reduzierte tatsächliche Grundstücksfläche;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Das so berechnete fiktive Grundstück wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass die Grundstücksseitengrenzen an beiden Seiten den gleichen Abstand vom angeschlossenen Gebäude haben. Das Grundstück wird in einem maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.

Dieser Regelung unterliegt auch überdimensionierte ehemalige Ackerbürgergrundstücke (über 2000 m² Grundstücksfläche).

(3) Als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des 1. Absatzes gilt

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse sowie bei Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden können;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss; Dies gilt nur, wenn diese Grundstücke tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen werden sollten;
- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) anzusetzen;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (Sportplätze, Campingplätze, Kleingärten und sonstige Erholungsgrundstücke, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt;

(3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5. Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt:

für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung

Beitragssatz I 14,30 €/ m² (nutzungsbezogene Grundstücksfläche),

für die Grundstücke, die voll an eine gemeindliche Kläranlage angeschlossen waren und diese erneuert, verbessert oder erweitert wurde

Beitragssatz II **2,60 €/ m²** (nutzungsbezogene Grundstücksfläche),

für Grundstücke, die voll an eine gemeindliche Kläranlage angeschlossen waren und deren Kanalnetz erneuert wurde

Beitragssatz III **11,70 €/ m²** (nutzungsbezogene Grundstücksfläche).

§ 6. Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter oder Inhaber eines Gewerbebetriebes ist. Bei einem mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GB1. DDR 1 S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7. Vorausleistungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße bzw. der Baumaßnahmen in der Kläranlage begonnen wird, können von dem Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden.

Eine geleistete Vorausleistung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

Die Vorausleistungen werden von der Stadt nicht verzinst.

§ 8. Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

Der Beitrag oder die Vorausleistungen werden sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Stadt kann auf begründetem Antrag, der innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt sein muss, Ratenzahlung, Verrentung oder Stundung bewilligen.

§ 9. Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Entrichtung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

II. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 10. Erstattungsansprüche

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen (Hauptsammler zu Grundstücksgrenze) einen Kostensatz nach Einheitssätzen.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes ermittelt sich, indem die üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen für Anschlüsse gleicher Art zugrunde gelegt werden. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
Der Einheitssatz je Schmutz- bzw. Niederschlagswasseranschluss
beträgt pro Grundstück **1.500,00 €**
- (3) Wenn Grundstückseigentümern gestattet wird, mehrere Grundstücke über einen Anschlusskanal zu entwässern, so ist hierfür nur ein Einheitssatz zugrunde zu legen.
- (4) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von dem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten durch die Stadt zusätzliche Grundstücksleitungen hergestellt, sind hierfür die tatsächlichen entstandenen Kosten in voller Höhe zu zahlen.
- (6) Aufwendungen für die Erneuerung und Veränderung auf Wunsch des Grundstückseigentümers von Anschlusskanälen zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (7) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der Anschlussleitung vom Straßenkörper bis zum Grundstück.
- (8) §§ 6, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

III. Benutzung

§ 11. Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
 1. als **Benutzungsgebühr A** für die Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Sie gliedert sich in
 - a) Grundgebühren und

- b) Zusatzgebühren;
2. als **Benutzungsgebühr B** für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird. Sie gliedert sich in die
- a) Abholgebühr für Hauskläranlagen
 - b) Abholgebühr für abflusslose Gruben
3. als **Niederschlagswassergebühr** für die Entsorgung von Niederschlagswasser, das von Niederschlagsflächen der Grundstücke abgeleitet wird, die an die Anlage zur Niederschlagswasserableitung angeschlossen sind.

§ 12. Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Benutzungsgebühr A

- (1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A wird für jede Wohnungs- Gewerbe- oder Nutzungseinheiten erhoben.
 Wohnungen sind Räume, die dem Aufenthalt von Menschen zu Wohnzwecken dienen. Gewerbeeinheiten sind Nutzungs- bzw. Aufenthaltsräume, die der selbständigen gewerblichen oder sonstigen freiberuflichen Tätigkeitsausführung dienen.
 Nutzungseinheiten sind Nutzungs- bzw. Aufenthaltsräume, die dem sonstigen Aufenthalt von Personen dienen.

Als eine Wohnungs-, Gewerbe- oder Nutzungseinheit gilt:

- 1) jede in sich abgeschlossene Wohnung
- 2) für gewerblich genutzte Räume, mit Ausnahme der unter 5) aufgeführten Gewerbe, jeweils volle 150 m²
- 3) je 4 Betten im Krankenhaus, Sanatorium, Klinik, Pflegeeinrichtung u. ä.
- 4) öffentliche Einrichtungen, soweit sie nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden
- 5) Gaststätten, Pensionen, Hotels bis zu 50 Sitzplätze oder bis zu 50 Betten
- 6) Grundstücke mit untergeordneter Bebauung (Erholungs- und Gartengrundstücke - außer Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz-) für den Zeitraum Mai bis September. Bei ganzjähriger Nutzung dieser Grundstücke werden 12 Monate zugrunde gelegt.
- 7) Friedhöfe
- 8) jede Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz unabhängig von der Anzahl der Gärten. Das gilt nicht für Gartenhäuser, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind und für Wohnzwecke genutzt werden.
- 9) jede Baulichkeit auf einem Campingplatz, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen ist
- 10) bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung jedes Nutzungsgebäude, das an die Abwasserentsorgung angeschlossen ist

Gaststätten über 50 Sitzplätze und Pensionen/Hotels über 50 Betten werden mit der Gebühr von 2 Gewerbeeinheiten berechnet.

Die Grundgebühr beträgt je Wohnungs-, Gewerbe- und Nutzungseinheit

5,00 €/ Monat

(2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge erfolgt nur durch geeichte, bei den Stadtwerken Sternberg erworbene Abzugszähler, die in Eigentum des Grundstücksbesitzers übergehen. Nach Ablauf der Eichfrist für Wasserzähler von 6 Jahren gem. Mess- und Eichgesetz (MessEG) muss ein neuer Abzugszähler bei den Stadtwerken Sternberg erworben werden.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³ /Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³ /Jahr je Person zugrunde gelegt, sofern keine gesonderte Messung erfolgt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt die oder der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(4) Die **Zusatzgebühr** beträgt je m³ **1,94 €**

(5) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und

biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 4 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf

von 1900 bis 2400 mg CSB/l um 10 v. H. der Gebühr pro m³

von 2401 bis 3200 mg CSB/l um 20 v. H. der Gebühr pro m³

von 3201 bis 4000 mg CSB/l um 30 v. H. der Gebühr pro m³

von 4001 bis 4800 mg CSB/l um 40 v. H. der Gebühr pro m³

Je weitere 800 mg CSB/l werden weitere 15 v. H. der Gebühr pro m³ erhoben.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann den Verschmutzungsgrad durch ein amtliches Gutachten nachweisen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern durch das Gutachten eine niedrigere Einstufung nachgewiesen werden kann, trägt die Gemeinde die Kosten.

2. Benutzungsgebühr B

(6) Die Benutzungsgebühr B beträgt

a) als **Abholgebühr**, die für die Abfuhr der aus der Hauskläranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, je m³ abgeholte Inhaltsstoffe
36,71 €

b) als **Abholgebühr**, die für die Abfuhr der aus der abflusslosen Grube abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, je m³ abgeholte Inhaltsstoffe
11,54 €

3. Niederschlagsgebühr

(7) Die Niederschlagsgebühr beträgt **0,12 € je m²** angeschlossener bebauter und befestigter Grundstücksfläche.

(8) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen, also die tatsächlich angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen, mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 13. Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch:

a) für die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A mit dem 1. eines Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt und

b) für die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme

der Grundstücksabwasseranlage;

- c) für die Benutzungsgebühr B mit dem Tage der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 14. Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder wer Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem Dauernutzungsrecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner.

Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenaufzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenpflichtigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Gebührenschuldner der Straßenentwässerungsgebühr für das Einleiten von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschrift Träger der Straßenbaulast ist.

§ 15. Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit

(1) Auf die Benutzungsgebühr A werden können Vorauszahlungen erhoben und durch Bescheid festgesetzt werden. Der Anspruch auf die Vorauszahlung entsteht erstmals mit Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Die Vorauszahlung wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers berechnet.

Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Die Vorauszahlung wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch Bescheid festgesetzten Beträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin eines jeden Jahres zu zahlen, bis ein Änderungsbescheid ergangen ist.

- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Das gilt ebenfalls für die Abrechnung von Schätzungen.
- (5) Die Benutzungsgebühr A ist eine Jahresgebühr. Der Verbrauch wird zum 31.12. des jeweiligen Verbrauchsjahres ermittelt und abgerechnet. Nachzahlungen werden mittels Bescheid erhoben und sind mit der ersten Vorauszahlung des Folgejahres zur Zahlung fällig
- (6) Die Benutzungsgebühr B wird nach jeder Abfuhr der Inhaltstoffe aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben abgerechnet, zahlbar innerhalb von 14 Tage nach Rechnungslegung.

§ 16. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 14 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 17. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2004 außer Kraft.

Unanfechtbar gewordene Heranziehungsbescheide bleiben hiervon unberührt.

Sternberg, den 22.10.2019

Taubenheim
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg wird im Internet unter www.stadt-sternberg.de öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kostenerfassung und Kalkulation der Gebühren und Vertragspreise für das Jahr

		Volleinleiter	Volleinleiter Grundgebühr = 5,00 €	Teileinleiter (Biodieselanl.)		WAZ
2020	Grundgebühr	5,12 €	5,00 €			
	Zusatzgebühr	0,91 €	0,94 €	4,58 €		2,44 €
2021	Grundgebühr	5,17 €	5,00 €			
	Zusatzgebühr	0,99 €	1,03 €	4,71 €		2,53 €
2022	Grundgebühr	5,22 €	5,00 €			
	Zusatzgebühr	2,84 €	2,88 €	6,09 €		2,60 €
2023	Grundgebühr	5,27 €	5,00 €			
	Zusatzgebühr	2,87 €	2,92 €	6,17 €		2,63 €
Durchschnittsgebühr	Grundgebühr	5,20 €	5,00 €			
	Zusatzgebühr	1,90 €	1,94 €	5,13 €		2,52 €

		Kleinkläranlagen	abflusslose Sammelgruben		Niederschlagswasser (gesamt)
2020	Verbandsgebiet	30,51 €	10,20 €		0,08 €
	BAE	4,02 €	1,61 €		
2021	Verbandsgebiet	30,62 €	10,31 €		0,08 €
	BAE	4,13 €	1,72 €		
2022	Verbandsgebiet	42,84 €	12,81 €		0,08 €
	BAE	4,22 €	4,22 €		
2023	Verbandsgebiet	42,89 €	12,86 €		0,25 €
	BAE	4,27 €	4,27 €		
Durchschnittsgebühr	Verbandsgebiet	36,71 €	11,54 €		0,12 €
	BAE	4,16 €	2,96 €		

Kostenerfassung und Gebührensatzberechnung für den Zeitraum 2020 bis 2023

	Prognose 2020	davon tragen anteilig		Kontrolle	Prognose 2021	davon tragen anteilig		Kontrolle	Prognose 2022	davon tragen anteilig		Kontrolle	Prognose 2023	davon tragen anteilig		Umlagemaßstab
		Benutzungsgebühr A	Benutzungsgebühr B (WAZ)			Benutzungsgebühr A	Benutzungsgebühr B (WAZ)			Benutzungsgebühr A	Benutzungsgebühr B (WAZ)			Benutzungsgebühr A	Benutzungsgebühr B (WAZ)	
Materialaufwand, bezogene Leistungen																
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	85.669,75 €	70.770,67	14.899,09	OK	86.954,80 €	71.832,23	15.122,57	OK	88.259,12 €	72.909,71	15.349,41	OK	89.583,01 €	74.003,35	15.579,65	OK Mengenverhältnis
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	31.895,39 €	26.348,36	5.547,02	OK	32.373,82 €	26.743,59	5.630,23	OK	32.859,43 €	27.144,74	5.714,68	OK	33.352,32 €	27.551,91	5.800,40	OK Mengenverhältnis
- Wasserbezug durch Dritte	12.678,90 €	10.473,87	2.205,03	OK	12.869,08 €	10.630,98	2.238,10	OK	13.062,11 €	10.790,44	2.271,67	OK	13.258,05 €	10.952,30	2.305,75	OK Mengenverhältnis
- Gehälter	148.290,62 €	148.290,62	0,00	OK	150.514,98 €	150.514,98	0,00	OK	152.772,70 €	152.772,70	0,00	OK	155.064,29 €	155.064,29	0,00	OK
- Soziale Abgaben	34.666,07 €	34.666,07	0,00	OK	35.186,06 €	35.186,06	0,00	OK	35.713,85 €	35.713,85	0,00	OK	36.249,56 €	36.249,56	0,00	OK
- Aufwand der Verwaltung	30.749,91 €	25.402,10	5.347,81	OK	31.211,16 €	25.783,13	5.428,03	OK	31.679,32 €	26.169,88	5.509,45	OK	32.154,51 €	26.562,42	5.592,09	OK Mengenverhältnis
- Aufwand des Betriebes	10.730,33 €	8.864,19	1.866,14	OK	10.891,29 €	8.997,15	1.894,14	OK	11.054,66 €	9.132,11	1.922,55	OK	11.220,48 €	9.269,09	1.951,39	OK Mengenverhältnis
- Fuhrpark	3.081,01 €	2.545,18	535,83	OK	3.127,23 €	2.583,36	543,87	OK	3.174,14 €	2.622,11	552,02	OK	3.221,75 €	2.661,44	560,30	OK Mengenverhältnis
- Steuern	12.180,00 €	10.061,74	2.118,26	OK	12.180,00 €	10.061,74	2.118,26	OK	12.180,00 €	10.061,74	2.118,26	OK	12.180,00 €	10.061,74	2.118,26	OK Mengenverhältnis
Abschreibungen (Summe)	155.673,39 €	128.599,76	27.073,63	OK	168.173,39 €	138.925,84	29.247,55	OK	168.173,39 €	138.925,84	29.247,55	OK	168.173,39 €	138.925,84	29.247,55	OK Mengenverhältnis
Zinsen (kalk. Eigenkapitalverzinsung)	51.939,16 €	42.906,26	9.032,90	OK	52.828,04 €	43.640,55	9.187,48	OK	53.716,91 €	44.374,84	9.342,07	OK	51.338,76 €	42.410,28	8.928,48	OK Mengenverhältnis
Vortragsfähige Über- bzw. Unterdeckung	-38.538,85 €	-38.538,85 €	0,00 €	OK	-38.538,85 €	-38.538,85 €	0,00 €	OK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	OK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	OK errechnet in Nachkalkulation 15 - 18
Summe gebührenfähiger Aufwendungen	539.015,68 €	470.389,97 €	68.625,71 €	OK	557.770,99 €	486.360,76 €	71.410,22 €	OK	602.645,64 €	530.617,97 €	72.027,67 €	OK	605.796,11 €	533.712,24 €	72.083,87 €	OK
Abzugsposten																
- Auflösung erhaltene Beiträge/Kostenerstattungen	12.802,31 €	12.802,31 €	0,00 €	OK	12.802,31 €	12.802,31 €	0,00 €	OK	12.802,31 €	12.802,31 €	0,00 €	OK	12.802,31 €	12.802,31 €	0,00 €	OK tatsächliche Beitragsauflösung
- Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	9.629,61 €	7.954,90	1.674,71	OK	9.629,61 €	7.954,90	1.674,71	OK	9.629,61 €	7.954,90	1.674,71	OK	9.629,61 €	7.954,90	1.674,71	OK Mengenverhältnis
- Zinserträge	6.385,32 €	5.274,83	1.110,49	OK	6.385,32 €	5.274,83	1.110,49	OK	6.385,32 €	5.274,83	1.110,49	OK	6.385,32 €	5.274,83	1.110,49	OK Anteilig Abwasser/Trinkwasser
- Abzug für Eigenverbrauch u. dgl.	1.569,44 €	1.296,50	272,95	OK	1.620,41 €	1.338,60	281,81	OK	1.637,62 €	1.352,82	284,80	OK	1.646,19 €	1.359,89	286,29	OK
- sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00 €	0,00	0,00	OK	0,00 €	0,00	0,00	OK	0,00 €	0,00	0,00	OK	0,00 €	0,00	0,00	OK
Summe Abzugsposten	30.386,68 €	27.328,53	3.058,15	OK	30.437,64 €	27.370,63	3.067,01	OK	30.454,86 €	27.384,85	3.070,01	OK	30.463,42 €	27.391,92	3.071,50	OK
Summe umlagefähige Aufwendungen	508.629,00 €	443.061,44 €	65.567,56 €	OK	527.333,34 €	458.990,13 €	68.343,21 €	OK	572.190,78 €	503.233,12 €	68.957,66 €	OK	575.332,69 €	506.320,32 €	69.012,37 €	OK
	OK				OK				OK				OK			
Kalkulation der Gebührensätze	OK				OK				OK				OK			
Grundgebührenaufkommen (Umlage 100% der Lohnkosten)		182.956,69 €				185.701,04 €				188.486,56 €				191.313,85 €		
- Menge (WE)		2.900				2.900				2.900				2.900		
Grundgebühr (Jahr)		63,09 €				64,03 €				65,00 €				65,97 €		
Grundgebühr (Monat)		5,26 €				5,34 €				5,42 €				5,50 €		
Verbrauchsgebührenaufkommen		260.104,75 €	65.567,56 €			273.289,09 €	68.343,21 €			314.746,56 €	68.957,66 €			315.006,46 €	69.012,37 €	
- Menge		304.000 m³	64.000 m³			304.000 m³	64.000 m³			304.000 m³	64.000 m³			304.000 m³	64.000 m³	
- Gebührensatz netto pro m³		0,86 €	1,02 €			0,90 €	1,07 €			1,04 €	1,08 €			1,04 €	1,08 €	

Alternativrechnung :																
Grundgebühr		5,00 €				5,00 €				5,00 €				5,00 €		
Grundgebührenaufkommen (Umlage 93 % der Lohnkosten)	170.149,72 €	174.000,00 €			172.701,97 €	174.000,00 €			175.292,50 €	174.000,00 €			177.921,88 €	174.000,00 €		
- Menge (WE)	2.900	2.900			2.900	2.900			2.900	2.900			2.900	2.900		
Grundgebühr (Jahr)	58,67 €	60,00 €			59,55 €	60,00 €			60,45 €	60,00 €			61,35 €	60,00 €		
Grundgebühr (Monat)	4,89 €	5,00 €			4,96 €	5,00 €			5,04 €	5,00 €			5,11 €	5,00 €		
Verbrauchsgebührenaufkommen	272.911,72 €	269.061,44 €			286.288,17 €	284.990,13 €			327.940,62 €	329.233,12 €			328.398,43 €	332.320,32 €		
- Menge	304.000 m³	304.000 m³			304.000 m³	304.000 m³			304.000 m³	304.000 m³			304.000 m³	304.000 m³		
- Gebührensatz netto pro m³		0,90 €	0,89 €			0,94 €	1,07 €			1,08 €	1,08 €			1,08 €	1,09 €	

93,00%

	Benutzungsgebühr A	Benutzungsgebühr B (WAZ)	
Grundgebühr (kalkuliert)	5,38 €	0,00 €	Durchschnitt 2020 - 2021
Gebührensatz (kalkuliert)	0,96 €	1,06 €	Durchschnitt 2020 - 2022
Grundgebühr	5,00 €	0,00 €	Durchschnitt 2020 - 2023
Gebührensatz bei Grundgebühr von 5 €/Monat	1,00 €	1,06 €	Durchschnitt 2020 - 2023